

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 12. Februar 1970

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

**15**

Freienstein-Teufen

**740. Quartierplan.** Am 9. Oktober 1969 ersuchte der Gemeinderat Freienstein-Teufen um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. September 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 3 Breite. Dieser Beschluss wurde am 5. September 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 6. Oktober 1969 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Riethaldenstrasse, im Südwesten durch die Breitestrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 und im Südosten durch die Dättlikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, bzw. durch die bestehende Bebauung sowie im Nordosten durch den Burghügel (Wald und Rebhang) begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dient eine Stichstrasse, die von der Riethaldenstrasse in südöstlicher Richtung abzweigt. Zwischen dem Kehrplatz dieser Stichstrasse und der Breitestrasse ist eine Fusswegverbindung vorgesehen.

Die mit 18 m an der projektierten Stichstrasse und mit 12 m am Fussweg festgelegten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung. Bei den Einmündungen der Stichstrasse in die Riethaldenstrasse und der Fusswegverbindung in die Breitestrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, werden die Baulinien der jeweils letzteren geöffnet.

Die im Quartierplan für die Riethaldenstrasse und die Dättlikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein. (Vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 1596/1961 und 4237/1961). Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4237/1961 an der Breitestrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, genehmigten Baulinien befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt.

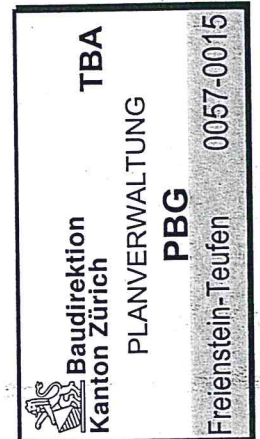
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 1. September 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 3 Breite mit Baulinien der vorgesehenen Stichstrasse und einer Fusswegverbindung sowie Oeffnung der Baulinien an der Riethaldenstrasse und an der Breitestrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, bei den Einmündungen der Stichstrasse und des Fussweges wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen  
unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsver-  
merk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öf-  
fentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Februar 1970.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. Epprecht**